



REINHARD KARDINAL MARX  
ERZBISCHOF VON MÜNCHEN UND FREISING

## **Ordnung zur Einführung und zum Betrieb eines Hinweisgebersystems in der Erzdiözese München und Freising und den Kirchenstiftungen**

Diese Ordnung regelt für die Erzdiözese München und Freising (im Folgenden „Erzdiözese“) und die Kirchenstiftungen die Einführung und den Betrieb eines Hinweisgebersystems und einer internen Meldestelle zur Entgegennahme von Hinweisen gemäß dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) in seiner jeweils geltenden Fassung. Das HinSchG findet mit den folgenden konkretisierenden Regelungen Anwendung.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle Kleriker und Mitarbeiter:innen einschließlich Auszubildender, Praktikantinnen und Praktikanten (im Folgenden: „Mitarbeitende“ oder „hinweisgebende Person“) der Erzdiözese und der Kirchenstiftungen, unabhängig von Art und Umfang ihrer Beschäftigung sowie vom konkreten Dienstort.

### **§ 2 Meldungen**

- (1) Die Erzdiözese und die Kirchenstiftungen fordern jede:n Mitarbeitende:n auf, bestehende, geplante oder bevorstehende Verstöße gemäß dem sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG oder einen Verdacht darüber zu melden. Dies umfasst insbesondere Compliance-Verstöße, Straftaten wie etwa Korruption, Betrug, Diebstahl, Unterschlagung und Nötigung oder andere Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 3 HinSchG.

- (2) Die Meldung eines Verdachts ist angezeigt, wenn begründete Verdachtsmomente oder hinreichende Gründe über tatsächliche oder mögliche Verstöße zugrunde liegen. Vollständige Kenntnis oder Beweise sind für die Meldung eines Verdachts nicht erforderlich.
- (3) Eine Meldung fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Ordnung, wenn
  - a) ihr Pflichten zur Wahrung des Beicht- oder Seelsorgegeheimnisses durch Geistliche oder Seelsorger:innen entgegenstehen über das, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
  - b) es sich um Hinweise auf sexuellen Missbrauch gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung handelt. Hierzu wird auf die gemäß Interventionsordnung ernannten unabhängigen Ansprechpersonen für die Prüfung von Verdachtsfällen verwiesen.

### **§ 3**

#### **Meldestellen**

- (1) Als zuständige interne Meldestelle ist die Stabsstelle Recht (AC.2) für die Verarbeitung eingehender Meldungen und die Durchführung von Folgemaßnahmen zuständig. Die Aufgaben einer Entgegennahme von Meldungen, der ersten rechtlichen Bewertung eingehender Meldungen sowie der fristgerechten Bestätigung des Eingangs von Meldungen an die hinweisgebende Person werden durch gesondertes Dekret des Ortsordinarius an eine ausgelagerte interne Meldestelle übertragen.
- (2) Die Mitarbeitenden haben daneben die Möglichkeit, Meldungen gegenüber behördlichen Meldestellen (sog. externen Meldestellen des Bundes und der Länder) abzugeben.
- (3) Die Erzdiözese oder die Kirchenstiftungen ermutigen die Mitarbeitenden, Meldungen bei der internen Meldestelle einzureichen, damit dem Verstoß oder ggf. dem begründeten Verdacht intern zügig und sachgerecht nachgegangen werden kann.

### **§ 4**

#### **Meldeverfahren**

- (1) Hinweisgebende Personen können ihre Meldungen entweder über die Webseite der Erzdiözese, über das Intranet arbeo oder auch telefonisch, per Brief oder E-Mail an eine durch gesondertes Dekret des Ortsordinarius bekanntgegebene Meldestelle abgeben.

- (2) Die Meldungen sollen mindestens konkrete Angaben hinsichtlich
- der von der Meldung konkret betroffenen Einrichtung, Organisationseinheit oder des Arbeitsbereichs (Ressort, Funktion etc.),
  - der Art und Weise des gemeldeten Verstoßes, Zeitpunkt/Zeitraum des Verstoßes,
  - der in den Sachverhalt verwickelten und verantwortlichen (sog. „betroffenen“) Person(en),
  - Name und Erreichbarkeit der hinweisgebenden Person (Telefonnummer und/oder E-Mail) für Rückfragen
- enthalten.
- (3) Hinweisgebende Personen haben die Möglichkeit, ihre Meldungen anonym abzugeben. Die Wahrung der Anonymität erfolgt zum einen dadurch, dass die hinweisgebende Person der ausgelagerten internen Meldestelle ihre personenbezogenen Daten sowie solche Daten, die eine Identifizierung ermöglichen, nicht mitteilt. Darüber hinaus kann zum anderen die hinweisgebende Person die ausgelagerte interne Meldestelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie gegenüber der Erzdiözese oder der Kirchenstiftung anonym bleiben will. Der ausgelagerten internen Meldestelle gleichwohl mitgeteilte oder im Zuge der Aufnahme der Meldung bekanntwerdende personenbezogene Daten teilt diese der Erzdiözese oder der Kirchenstiftung dann nicht mit.

## § 5

### Verarbeitung der Meldung

Nach Eingang einer Meldung bei der ausgelagerten internen Meldestelle werden in der Regel die folgenden Schritte veranlasst:

- (1) Hinweisgebende Personen erhalten innerhalb von sieben Tagen nach Eingang ihrer Meldung eine Eingangsbestätigung durch die ausgelagerte interne Meldestelle, sofern sie im Rahmen ihrer Meldung eine Kontaktmöglichkeit für eine Rückmeldung mitgeteilt haben. Wurde durch die ausgelagerte interne Meldestelle ein Inhaltsprotokoll einer (mündlichen) Hinweisgebermeldung gefertigt, erhält die hinweisgebende Person zudem durch die interne ausgelagerte Meldestelle die Gelegenheit, das Protokoll zu überprüfen, ggf. zu korrigieren und es durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen.
- (2) Die ausgelagerte interne Meldestelle prüft nach Eingang der Meldung den gemeldeten Sachverhalt auf Grundlage der mitgeteilten Tatsachen zunächst auf Stichhaltigkeit und Glaubhaftigkeit sowie auf seine rechtliche und

tatsächliche Relevanz für die Erzdiözese oder die Kirchenstiftung. Sie erstattet der für die weitere rechtskonforme und vertrauliche Bearbeitung der Meldung zuständigen Stabsstelle Recht (AC.2) hierüber Bericht.

Nicht schlüssige, nicht nachvollziehbare, nicht stichhaltige oder unglaubhafte Meldungen werden durch die ausgelagerte interne Meldestelle inhaltlich nicht weiterbearbeitet. Dies gilt auch für Meldungen, die keinerlei Zusammenhang zur Erzdiözese beziehungsweise keine Relevanz für die Tätigkeit der Erzdiözese oder der Kirchenstiftung aufweisen. In diesen Fällen erstattet die ausgelagerte interne Meldestelle der Stabsstelle Recht (AC.2) lediglich einen rein anonymen Bericht.

- (3) Die Stabsstelle Recht (AC.2) prüft ggf. in Absprache mit der ausgelagerten internen Meldestelle den bei ihr eingegangenen Bericht auf die Erforderlichkeit der Durchführung von Folgemaßnahmen. Liegt ein begründeter Verdachtsfall vor, besteht eine Verpflichtung der Erzdiözese oder der Kirchenstiftung – unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften – Nachforschungs- sowie Folgemaßnahmen einzuleiten. Die Stabsstelle Recht (AC.2) entscheidet in Absprache mit dem/der Amtschef:in oder bei Kirchenstiftungen in Absprache mit dem Generalvikar (ggf. auch in Absprache mit der ausgelagerten internen Meldestelle) über die Erforderlichkeit, die Wahl und die Durchführung der Folgemaßnahmen.
- (4) § 27 Abs. 1 MAVO bleibt unberührt, wonach Dienstgeber und Mitarbeitervertretung sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen, informieren.

## § 6

### Folgemaßnahmen

- (1) Folgemaßnahmen können unter anderem sein:
- (weitere) Kontaktaufnahme mit der hinweisgebenden Person
  - Durchführung interner Untersuchungen bei der betroffenen Organisationseinheit bzw. Einrichtung, dies ggf. durch eine beauftragte Stelle (z. B. Sonderprüfung der Revision gemäß der jeweils gültigen Revisionsordnung der Erzdiözese oder einer Rechtsanwaltskanzlei)
  - Kontaktaufnahme zu betroffenen Personen und ggf. Gespräch nach § 26 Abs. 3a MAVO mit dem Dienstgeber, wobei auf Verlangen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuzuziehen ist, sowie zu Organisationseinheiten
  - Verweisung der hinweisgebenden Person an eine andere (zuständige) Stelle
  - Abschluss des Verfahrens

- Abgabe des Verfahrens an eine zuständige staatliche Behörde zwecks weiterer Untersuchungen

Diese sowie weitere Folgemaßnahmen können auch durch die ausgelagerte interne Meldestelle im Auftrag der Erzdiözese durchgeführt werden.

- (2) Insoweit im Zuge der Durchführung von Folgemaßnahmen der Bericht über die Meldung oder auch einzelne Informationen aus diesem an weitere Personen innerhalb der Erzdiözese bzw. der Kirchenstiftungen oder auch an Dritte weitergeleitet werden sollen (beispielsweise zur Durchführung von Folgemaßnahmen), prüft die Stabsstelle Recht (AC.2) die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit dieser Informationsweitergabe vorab rechtlich. Die weitere vertrauliche Behandlung der Meldung ist durch die Stabsstelle Recht (AC.2) sicherzustellen. Insbesondere sind die Personen, die von den im Bericht enthaltenen personenbezogenen Daten Kenntnis erlangen dürfen, sowie der Prozess der beabsichtigten Datenverarbeitung vorab zu definieren. Alle adressierten Personen sind auf das Vertraulichkeitsgebot ausdrücklich hinzuweisen und verpflichten sich zur Wahrung desselben.
- (3) Sofern hinweisgebende Personen eine Kontaktmöglichkeit gegenüber der internen Meldestelle mitgeteilt haben, erhalten diese spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs der Hinweisgebermeldung von der Stabsstelle Recht (AC.2) eine Rückmeldung, welche Folgemaßnahmen in Hinblick auf ihren Hinweis geplant sind oder ergriffen wurden und welche Gründe dieser Entscheidung zugrunde liegen.

## § 7

### Vertraulichkeit

- (1) Die vertrauliche Behandlung aller Hinweise und Daten durch die interne Meldestelle ist zu jeder Zeit und in jedem Bearbeitungsschritt sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person sowie die personenbezogenen Daten der von dem Hinweis betroffenen Person(en).
- (2) Nur einzelne, zuvor festgelegte, befugte und zum vertrauensvollen Umgang verpflichtete Personen haben Zugriff auf eingehende Meldungen und Informationen über die Bearbeitung der Meldung bzw. Folgemaßnahmen. Dies sind Mitarbeitende der ausgelagerten internen Meldestelle sowie für das Hinweisgeberschutzsystem zuständige Mitarbeitende der Stabsstelle Recht (AC.2).
- (3) Betrifft die Meldung einen anderen rechtlich selbständigen kirchlichen Rechtsträger, der der Aufsicht des Erzbischofs von München und Freising unterliegt, oder eine andere Organisationseinheit, gibt die Erzdiözese die Inhalte der Meldung und die Ergebnisse der weiteren Aufklärung des Sachverhalts an diesen Rechtsträger oder an diese Organisationseinheit zur

weiteren Bearbeitung der Meldung unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Datenschutzrechts, weiter.

- (4) Im Zuge der Aufklärungsmaßnahmen und bei der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen greifen die Erzdiözese oder die Kirchenstiftungen zudem ggf. auf die Unterstützung durch Anwaltskanzleien oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zurück. Zudem werden möglicherweise bei der Aufklärung und Aufbereitung des gemeldeten Sachverhalts (technische) Dienstleister eingebunden, die für die Erzdiözese oder die Kirchenstiftungen als Auftragsverarbeiter auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen weisungsgebunden tätig werden. Auch diese können von den Inhalten der Hinweisgebermeldung Kenntnis erlangen, werden jedoch zum vertraulichen Umgang mit den betroffenen Daten verpflichtet.
- (5) Personenbezogene Daten der hinweisgebenden sowie der betroffenen Personen können trotz der Wahrung der Vertraulichkeit in Ausnahmesituationen zur Kenntnis von Behörden, Gerichten oder Dritten gelangen. Dies ist dann der Fall, wenn die Offenlegung dieser Informationen für die Erzdiözese oder die Kirchenstiftungen verpflichtend ist, wie beispielsweise im Rahmen einer behördlichen Untersuchung (wie eines Ermittlungsverfahrens), oder wenn dies für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Außerdem müssen die gemeldeten Informationen unter bestimmten Voraussetzungen durch die Erzdiözese oder die Kirchenstiftungen auch gegenüber der durch die Meldung betroffenen Personen offengelegt werden.
- In diesen Fällen der Offenlegung der gemeldeten Informationen durch die Erzdiözese oder die Kirchenstiftungen wird die hinweisgebende Person – insoweit ihre Identität und/oder Kontaktmöglichkeiten der Erzdiözese oder den Kirchenstiftungen bekannt sind – durch die Stabsstelle Recht (AC.2) unter Beachtung des Vieraugenprinzips über die Offenlegung und die Gründe hierfür schriftlich unterrichtet, bevor die Offenlegung gegenüber Dritten erfolgt. Diese Mitteilung unterbleibt nur dann, wenn diese die behördliche Untersuchung gefährden würde.

## § 8

### Schutz hinweisgebender Personen

- (1) Hinweisgebende Personen, die einen nicht offensichtlich unbegründeten Verdacht über einen melderelevanten Sachverhalt melden, werden geschützt. Hinweisgebende Personen haben keine nachteiligen Folgen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Art zu befürchten, wenn sie nicht einen offensichtlich unbegründeten Verdacht über einen melderelevanten Sachverhalt melden. Insbesondere drohen hinweisgebenden Personen keine nachteiligen Folgen betreffend ihre arbeitsvertragliche

Stellung oder ihr berufliches Fortkommen bei der Erzdiözese oder den Kirchenstiftungen. Dies gilt auch, insoweit sich ein Hinweis nachträglich als unberechtigt erweist.

- (2) Sofern hinweisgebende Personen hingegen bewusst und vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Hinweise melden, behalten sich die Erzdiözese oder die Kirchenstiftungen zivilrechtliche, arbeitsrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen gegen diese Mitarbeitenden vor.

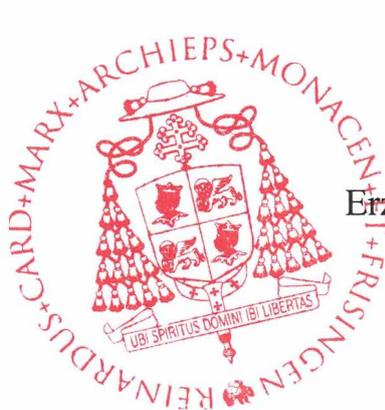
## § 9 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz. (KDG-DVO). Für die Datenverarbeitung der Hinweisgebermeldungen bei der Erzdiözese oder den Kirchenstiftungen gelten die Datenschutzhinweise der Erzdiözese. Für die Datenverarbeitung durch die ausgelagerte interne Meldestelle gelten die dortigen Datenschutzhinweise.

## § 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2023 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie wird im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising veröffentlicht.

München, den 24. November 2023



Reinhard Kardinal Marx  
Erzbischof von München und Freising

Erzbischöflicher Notar